



Das freundliche Team vom DRK-Testzentrum am Schießteich in Saalfeld: Mirko Weise, Sabrina Bock und Alexandra Müller-Sachs (v.li.)

Foto: M. Modes

Corona-Schnelltests im Landkreis beim DRK und in mehreren Apotheken

Wo bekomme ich meinen Schnelltest? Was mache ich, wenn der Schnelltest oder der Selbsttest positiv ist?

Saalfeld. Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt gibt es seit Mitte März verschiedene kostenlose Möglichkeiten, sich auf das Corona-Virus testen zu lassen. Der DRK-Kreisverband Saalfeld-Rudolstadt hat dazu zwei Testzentren in Saalfeld und Rudolstadt eingerichtet, außerdem beteiligen sich etliche Apotheken im Kreisgebiet. Geplant sind außerdem mobile Testteams, die das stationäre Angebot auch außerhalb des Städtedreiecks ergänzen sollen. „Im Namen der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis danke ich Matthias Schmidt vom DRK-Kreisverband und seinen Mitarbeitern und ehrenamtlichen Hilfskräften, die diese wichtige Einrichtung für unseren Landkreis betreiben. Ebenso gilt mein Dank allen Apotheken, die sich beteiligen. Damit können wird das Testen

flächendeckend und wohnortnah ermöglichen“, sagt Landrat Marko Wolfram.

Testzentren des DRK

Der Kreisverband des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) bietet in den Testzentren in Saalfeld am Schießteich und in Rudolstadt in der Breidtscheidstraße 118 von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 15.30 Uhr einmal pro Woche für jeden Bürger einen kostenfreien PoC-Schnelltest an. Eine Voranmeldung ist nicht notwendig. In Saalfeld erfolgt das Testen abweichend davon mittwochs von 10 bis 18 Uhr.

Tests in Apotheken:

Darüber hinaus bieten auch mehrere Apotheken zu deren üblichen Öffnungszeiten kostenfreie Tests an. Um telefonische Voranmeldung wird hier gebeten.

Die vom Gesundheitsamt beauftragten Apotheken sind bislang die Apotheke in Leutenberg, die Fröbelapotheke in Oberweißbach, die Uhlenapotheke in Uhlstädt-Kirchhasel, die Parkapotheke in Königsee und die Aesculap-Apotheke in Bad Blankenburg.

Wichtig: Zur Testung in den Testzentren und Apotheken ist ein Ausweisdokument erforderlich.

Was mache ich, wenn der PoC-Schnelltest positiv ist?

Bei der testenden Stelle erfolgt nach einer positiven Testung eine Belehrung der Betroffenen zur Pflicht der häuslichen Isolierung für 14 Tage nach der positiven Testung. Die testende Stelle informiert das Gesundheitsamt unverzüglich über ein positives Testergebnis. Ein weiterer PCR-Test für die Betroffenen ist bei einer

positiven Schnelltestung an diesen Teststellen nicht verpflichtend, kann aber durch den Hausarzt durchgeführt werden. Er dient dazu, das Testergebnis zu bestätigen oder zu widerlegen. Sollte der PCR-Test negativ ausfallen, kann durch das Gesundheitsamt die Quarantäne aufgehoben werden.

Privat erworbene Selbsttests

Bei positiven Ergebnissen aus privat erworbenen Schnelltests aus der Drogerie oder Apotheke werden die betroffenen Personen gebeten, sich telefonisch bei ihrem Hausarzt zu melden, um einen PCR-Test-Termin zu erhalten. Die betroffene Person ist angehalten, sich räumlich zu isolieren und das Gesundheitsamt eigenständig zu informieren. Eine Bestätigung eines positiven PCR-Tests wird vom Labor weiter gemeldet.

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0

Ämtersprechzeiten im Landratsamt

Di	9 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr
Do	9 - 12 Uhr	13 - 18 Uhr
Fr	9 - 12 Uhr	

Kfz-Zulassung/Führerscheinstelle in Rudolstadt Haus III und in der Außenstelle im Schloss Saalfeld

Mo, Mi, Fr 8 - 14 Uhr
Di, Do 8 - 18 Uhr
Annahmeschluss 13.30 bzw. 17.30 Uhr
Terminvergaben: RU 03672 823-192,
SLF 03671 823-161, -175, -192

Gesundheitsamt:

Corona-Hotline
03671 823-823
Keine Impftermine!

www.kreis-slf.de



Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Ausschusses

für Bau und Vergabe (AfB/V) des Kreistages des
Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
Wahlperiode 2019-2024

14. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe (AfB/V) am 17.02.2021

Beschluss V-91-14/21

**Vergabe von Leistungen für die Umsetzung des Pflichtheftes für das
Projekt Erweiterung ThAvel zur Thüringer Datenplattform für digi-
tale Behördenzusammenarbeit**

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Vergabe von Leistungen für die Umsetzung des Pflichtheftes für das Projekt Erweiterung ThAvel zur Thüringer Landesplattform für digitale Behördenzusammenarbeit (PDBK)

an die Firma FJD Information Technologies AG, Domagkstraße 7, 85551 Kirchheim bei München

zu einem Gesamtpreis von 356.964,30 Euro brutto.

Beschluss V-92-14/21

**Staatliches Gymnasium Königsee „Dr. Max Näder“, Neue Schulstra-
ße 1, 07426 Königsee-Rottenbach**

Planung Netzwerk-Infrastruktur

**Vergabe von Planungsleistungen – Gesamtleistung Leistungsbild
Technische Ausrüstung**

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Vergabe von Planungsleistungen – Planung Netzwerk-Infrastruktur für das Projekt/Vorhaben: Staatliches Gymnasium Königsee „Dr. Max Näder“, Neue Schulstraße 1, 07426 Königsee-Rottenbach und das Leistungsbild: Gesamtleistung Technische Gebäudeausrüstung

an das Planungsbüro: PEN-Planungsbüro für Elektroanlagen
Wöhlsdorf 39, 07389 Seisla/OT Wöhlsdorf, Auftragswert: ca. 51.000,00 €.

Beschluss V-93-14/21

**Staatliches Gymnasium Saalfeld „Heinrich Böll“, Sonneberger Stra-
ße 15, 07318 Saalfeld**

Planung Netzwerk-Infrastruktur

**Vergabe von Planungsleistungen – Gesamtleistung Leistungsbild
Technische Ausrüstung**

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Vergabe von Planungsleistungen – Planung Netzwerk-Infrastruktur für das Projekt/Vorhaben: Schuldigitalisierung/Digitalpakt Staatliches Gymnasium „Heinrich Böll“, Sonneberger Straße 15, 07318 Saalfeld und das Leistungsbild: Gesamtleistung Technische Gebäudeausrüstung an das Planungsbüro: PEN-Planungsbüro für Elektroanlagen

Wöhlsdorf 39, 07389 Seisla/OT Wöhlsdorf, Auftragswert: ca. 87.000,00 €.

Beschluss V-94-14/21

**Staatliches Berufsbildungszentrum des Landkreises Saalfeld-Rudol-
stadt, Trommsdorffstraße 1-3, 07407 Rudolstadt**

Planung Netzwerk-Infrastruktur

**Vergabe von Planungsleistungen – Gesamtleistung Leistungsbild
Technische Ausrüstung**

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Vergabe von Planungsleistungen – Planung Netzwerk-Infrastruktur für das Projekt/Vorhaben: Schuldigitalisierung/Digitalpakt Staatliches Berufsbildungszentrum des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, Trommsdorffstraße 1-3, 07407 Rudolstadt und das Leistungsbild: Gesamtleistung Technische Gebäudeausrüstung

an das Planungsbüro: Ingenieurgesellschaft Lachmann – Dominok mbH
Bachstrasse 17, 08606 Oelsnitz (Vogtl), Auftragswert: ca. 61.000,00 €.

Mit Abschluss des Vertrages sind die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen, so dass die Beschlüsse ortsüblich bekannt zu machen sind.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt,

vertreten durch Landrat Marko Wolfram, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale
Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Mike George,
Markt 1, 07422 Bad Blankenburg

Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl,
Markt 7, 07407 Rudolstadt

Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania,
Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

Gedruckte Auflage: 2.900 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig donnerstags und wird an zentralen Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden: www.kreis-slf.de | www.saalfeld.de | www.rudolstadt.de | www.bad-blankenburger.de

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 6,00 € inkl. Versand und MwSt. bezogen werden bei: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz. Die Bestellung kann auch per Mail unter c.diezel@wgvschleiz.de erfolgen. (Es wird nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) gearbeitet. Nachzulesen unter <https://wgvschleiz.de/impressum.html>)

Über das neue Amtsblatt des Landkreises und der Städte am Saalebogen informiert der Newsletter der Stadt Saalfeld/Saale. Anmeldung zum Newsletter unter <https://www.saalfeld.de/Stadt/Aktuelles/Amtsblatt/>

Layout und Druck: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz in

Zusammenarbeit mit Wicher Druck, Gera.

**Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslage-
stellen:** wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz

Kontakt zur Redaktion:

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt,
036 71/8 23-209, presse@kreis-slf.de

Redaktion Stadt Saalfeld/Saale: Kommunikation und Marketing,
036 71/5 98-205, presse@stadt-saalfeld.de

Redaktion Stadt Rudolstadt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
036 72/4 86-102, presse@rudolstadt.de

Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt,
03 67 41/37 13, stadt@bad-blankenburger.de

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen, Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe oder das Kopieren für persönliche Zwecke.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 22.04.21.



3. Allgemeinverfügung

Zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 25. März 2021

Vollzug des Tierseuchenrechts

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpestverordnung)

3. Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- Es wird für alle Bestände mit gehaltenen Vögeln im gesamten Landkreis Saalfeld-Rudolstadt die Aufstallung zur Haltung in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, angeordnet.
- Alle Tierhalter, die seit dem 1. März 2021 Geflügel zukaufen, haben dies unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt mit Angabe von Datum, Tierart und Herkunft der Tiere anzuzeigen.
- Alle Geflügelhalter im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt anzuzeigen.
- Das vermehrte Auftreten von Krankheitserscheinungen und/oder Todesfällen im Geflügelbestand ist unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt anzuzeigen.
- Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt bis auf Weiteres.
- Die Allgemeinverfügung wird am 25. März 2021 veröffentlicht und ist ab dem 26. März 2021 wirksam.
- Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung:

I.

Am 7. Januar 2021 erließen wir die 1. Allgemeinverfügung zur Aufstallung der gehaltenen Vögel in geschlossenen Ställen. In der Folgezeit wurden bei uns und in ganz Thüringen eine große Anzahl verendeter Vögel mit jeweils negativem Ergebnis auf den Erreger der Geflügelpest untersucht. Wir gelangten nach eingehender Prüfung zu der Entscheidung, diese Verfügung am 5. März 2021 wieder aufzuheben, da wir das Risiko der weiteren Verbreitung der Erreger der Aviären Influenza zu diesem Zeitpunkt als gering einschätzten.

In Thüringen erfolgten jedoch kürzlich erneut Nachweise von hochpathogenen Influenza-A-Viren vom Subtyp H5N8. Neben dem Nachweis bei Wildvögeln wurde nunmehr auch bei Legehennen in Stallhaltung der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt. Der Erreger der Geflügelpest ist noch oder wieder bei uns präsent.

Einerseits ist der Vogelzug noch im Gange. Tote infizierte Wildvögel werden von Aasfressern aufgenommen, die wiederum zu einer Virusverbreitung innerhalb ihres Bewegungsradius und zu Umweltkontaminationen beitragen. Damit und durch Ausscheidungen von infizierten Wildvögeln steigt auch das Risiko indirekter Eintragungswege in Geflügelhaltungen.

In der Nähe von Wasservogelrast- und Wildvogelsammelplätzen, einschließlich Ackerflächen, auf denen sich wilde Wasservögel sammeln, ist das Risiko, durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln den Geflügelpesterreger in Geflügelhaltungen einzutragen, als hoch einzuschätzen.

Wildvögel können den Erreger der Geflügelpest auch zwischen Hausgeflügelbeständen verbreiten.

Andererseits erfolgt jetzt der übliche Zukauf von Junggeflügel. Ein großer Anteil des Junggeflügels stammt aus Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Mehr als die Hälfte der Geflügelpestausrüche beim Hausgeflügel dieses Jahres sind dort zu verzeichnen.

Das Risiko der Übertragung der Tierseuche über den Tierhandel aus Gebieten mit einer Vielzahl an Ausbrüchen ist ebenfalls als hoch einzustufen.

Deshalb ist die Information über getätigte Zukäufe außerordentlich wichtig dafür, risikoorientierte Überwachungsmaßnahmen veranlassen zu können.

Der Ausbruch einer Tierseuche ist in aller Regel gekennzeichnet durch das vermehrte Auftreten von Krankheitsanzeichen und/oder Todesfällen. Deshalb ist die unverzügliche Information darüber besonders wichtig für die Erkennung und Bekämpfung der Tierseuche.

II.

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz – ThürTierGesG) i.V. mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nr. 1 des Tenors

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende Erkrankung der Hühner und anderer Geflügelarten (z. B. Enten, Gänse, Puten, Wachteln, Tauben, Wildvögel), die neben schweren klinischen Erkrankungen und Todesfällen auch hohe wirtschaftliche Verluste beim betroffenen Tierhalter verursacht. Die Anordnung der Aufstallung erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz, TierGesG). Die Aufstallung ist auf der Grundlage einer nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung erfolgten Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest erforderlich. Im Nachbarlandkreis Weimarer Land ist Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand amtlich festgestellt.

Im Gutachten des Friedrich-Loeffler-Instituts wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Typs HPAIV H5 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen bundesweit als hoch eingeschätzt.

Die Anordnung der Aufstallung wurde auf Grundlage epidemiologischer Erkenntnisse vorgenommen. Die Entscheidung erfolgte in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, hier die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel, zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches gleichermaßen geeignet wäre. Die Anordnung ist auch angemessen, da die vorrangig wirtschaftlichen Nachteile, die der einzelne betroffene Tierhalter durch die Aufstallung hinzunehmen hat, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch Ausbrüche der Geflügelpest in Hausgeflügelhaltungen für die gesamte Thüringer Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen würde, unerheblich sind. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse die privaten Interessen.

Zu Nr. 2 und 3 des Tenors

Gemäß § 24 Abs. 4 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) können Tierhalter verpflichtet werden, an der Aufklärung und Bekämpfung von Tierseuchen mitzuwirken und dafür notwendige Auskünfte zu erteilen.

Gemäß § 26 Abs. 1 Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) i.V. mit § 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung hat jeder, der u.a. Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Eine Kenntnis aller Tierhalter ist für alle amtlichen Belange im Rahmen der Bekämpfung hochansteckender Erkrankungen zwingend notwendig.

Zu Nr. 4 des Tenors

Gemäß § 4 der Geflügelpestverordnung hat der Tierhalter das vermehrte Auftreten von Tierverlusten oder von Leistungseinschränkungen als Anzeichen von Erkrankungen unverzüglich anzuzeigen. Als Leistungseinschränkungen gelten dabei eine deutliche Absenkung der Legeleistung oder eine mangelnde Gewichtszunahme.

Zu Nr. 5 und 6 des Tenors

Um die jeweils aktuelle Tierseuchenlage berücksichtigen zu können, bleibt der Widerruf der Allgemeinverfügung vorbehalten.

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche



Anordnung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 7 des Tenors

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld oder beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

Saalfeld, 25. März 2021

Im Auftrag

Zschimmer
Amtstierarzt

Hinweise:

- Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.
- Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V. mit Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.
- Die Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt erfolgt grundsätzlich gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Amtsblatt „Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg“. Da aus den vorstehenden Gründen ein zeitlicher Verzug für das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung bis zum Erscheinen des nächsten turnusmäßigen Amtsblattes oder der Druck eines Sonderamtsblattes nicht zu vertreten ist, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zunächst im Internet auf der Homepage des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (www.kreis-slf.de), um eine ausreichende Unterrichtung der Adressaten der Allgemeinverfügung im Landkreis zu erreichen. Die Bekanntmachung in der gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vorgeschriebenen Form wird im nächsten Amtsblatt wiederholt.
- Die Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises erfolgt am 25. März 2021, die Anordnung gilt somit ab 26. März 2021

Anlage

Verzeichnis der gesetzlichen Grundlagen

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)
- Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2010; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014; zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 223)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010)

Angebotsaufruf

Ehemalige Förderschule Rudolstadt

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt schreibt die Liegenschaft der ehemaligen Förderschule, Friedrich-Fröbel-Straße 74 in 07407 Rudolstadt, zum Verkauf aus.



Das Mindestgebot beträgt **170.000,00 €**.

Der Erwerber trägt die Kosten des Gutachtens sowie des Vertrages.

Das Grundstück trägt die Liegenschaftsbezeichnung:

- Stadt/Gemeinde: Rudolstadt
- Gemarkung: Schwarza
- Flur: 2
- Flurstück: 21/4 mit einer Größe von 7.891 m²

Das Flurstück ist unbebaut. Die Gebäude der ehemaligen Förderschule wurden abgerissen. Die Zufahrtsstraße wurde erhalten.

Für den Fall einer Objektbesichtigung vor Angebotsabgabe besteht die Möglichkeit einer Terminvereinbarung über der Tel.-Nr.: 03671 823-365.

Die Erwerbsanträge mit beigefügter Nutzungskonzeption sind bis zum 30.04.2021 (Datum des Poststempels) im verschlossenen Briefumschlag mit der Aufschrift „Angebotsaufruf ehem. Förderschule“ an das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Amt für Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld, einzureichen.

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen.

Marko Wolfram
Landrat

Wir suchen Sie!



Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist einer der größten Landkreise Thüringens. Die herrliche Landschaft des Thüringer Waldes mit seinen Stauseen bietet einen hohen Freizeitwert und mit zahlreichen Museen, Schlössern und dem namhaften Theater ein umfassendes Kulturangebot.

Aktuell haben wir folgende Stellen für Sie ausgeschrieben:

Arzt/Ärztin als Sachgebietsleiter/in im Bereich Gesundheitsfürsorge/Hygiene (m/w/d)

Kennziffer 2020_011

Volontär/in im Gesundheitsamt (m/w/d)

Kennziffer 2020_102

Jurist/in für die juristische Vertretung des Fachbereiches

Jugend, Soziales und Gesundheit (m/w/d)

Kennziffer 2021_020

Bewerbungsfrist: 12. April 2021

Ausbildungsplätze zum/zur Lebensmittelkontrolleur/in (m/w/d)

Bewerbungsfrist: 19. April 2021

Kennziffer 2021_027

Mitarbeiter/in für die Besucherbetreuung Heidecksburg (m/w/d)

Bewerbungsfrist: 12. April 2021

Kennziffer 2021_029

Regionalentwickler/in / Projektmanager/in (m/w/d)

Bewerbungsfrist: 15. April 2021

Kennziffer 2020_095

Sachbearbeiter/in Bußgeld (m/w/d)

Bewerbungsfrist: 15. April 2021

Kennziffer 2021_031

Schulsachbearbeiter/in (m/w/d) an der Staatlichen Grundschule Probstzella

Bewerbungsfrist: 15. April 2021

Kennziffer 2021_022

Schulsachbearbeiter/in (m/w/d) an der Medizinischen Fachschule Saalfeld

Bewerbungsfrist: 15. April 2021

Kennziffer 2021_023

Schulsachbearbeiter/in (m/w/d) an der Staatlichen Grundschule Sitzendorf und an der Staatlichen Grundschule Meuselbach

Bewerbungsfrist: 15. April 2021

Kennziffer 2021_024

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter:
www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibungen



Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen

Informationen des Bürgermeisters in der Stadtratssitzung am 10. März 2021

In Vertretung des Bürgermeisters gab die Erste Beigeordnete Bettina Fiedler die Informationen des Bürgermeisters.

Meine sehr verehrten Damen und Herren Stadträte, wertige Gäste,

einige Informationen zu aktuellen und investiven Geschehen in der Stadt Saalfeld/Saale:

Die **rechtsaufsichtliche Genehmigung des Haushaltes 2021** wurde ohne Auflagen erteilt. Der Haushalt wird am 18.03.2021 veröffentlicht und erlangt damit am nächsten Tag Rechtskraft. Den Fraktionsvorsitzenden wurde die Würdigung auf den Platz gelegt.

Ebenso wurde der Entwurf des **Schulnetzplanes bis zum Schuljahr 2025/2026** ausgeteilt. Dieser wird jetzt mit den benachbarten Schulträgern, den Landratsämtern Saalfeld-Rudolstadt und Sonneberg sowie der Stadt Rudolstadt, abgestimmt. In der nächsten Stadtratssitzung wird dieser als Beschlussvorlage eingebracht.

Sanierung Regelschule „Geschwister Scholl“, Pfortenstraße 16: In der 11./12. KW 2021 soll in der Aula der Prallschutz angebracht werden. Nach Realisierung dieser Leistung ist die Aula bis auf Kleinigkeiten fertiggestellt. Lieferung und Einbau der Küchenausstattung und der Einbaumöbel in der Mensa sind erfolgt. Am 05.02.2021 fand die Abnahme durch das Gesundheitsamt des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt statt. Die Sanitärtrakte und Umkleieräume sind bis auf Kleinigkeiten fertiggestellt. Es wird angestrebt, die brandschutztechnische Abnahme bis Ende März einzuplanen. Erst dann können die Mensa und Aula in Nutzung gehen. Die Werkräume im Kellergeschoss und die Räume, welche der 1. SSV Saalfeld e. V. später nutzen wird, sind noch in Arbeit. Es ist mittlerweile sehr schwierig die Firmen auf die Baustelle zu ordern, da durch die Corona-Pandemie die Materiallieferungen stocken oder teilweise völlig eingestellt sind. Durch den Zeitverzug sind viele Firmen anderweitig vertraglich gebunden und die Baustelle ist nur schwach besetzt.

Gewächshäuser Bergfried: Seit 01.03.2021 beginnt die Montage des Gewächshauses. Die Fertigstellung ist bis zur 13. KW 2021 geplant.

Willkommenscenter (Gärtnerhaus) Bergfried: Aktuell laufen die Tischlerarbeiten Treppeneinbau. Die Gewerke Maler und ELT erledigen letzte Leistungen. Die Arbeiten bei Heizung und Sanitär sollen bis Ende März abgeschlossen sein. Der Einbau der musealen Ausstattung hat begonnen. Die Fertigstellung ist im April geplant. Die Einweihung ist für den 19. April 2021, 14:00 Uhr vorgesehen. Sollte diese durchführbar sein, erfolgen rechtzeitig die Einladungen.

Darrtor: Mit der Ausführung der musealen Ausstattung wurde begonnen. Die Abstimmungen mit den Feengrotten bzgl. Sicherheitstechnik laufen.

Saalebrücke Oberritz-Reschwitz: Alle Brückenteile sind eingebaut und werden derzeit verschweißt. Danach wird der Korrosionsschutz ergänzt. Als nächste Arbeiten werden die ca. 180 Tonnen Beton auf die Fahrbahn aufgebracht.

Kirchplatz/Blankenburger Straße: Aufbauend auf den heute zu fassen den Beschluss des Stadtrates zu den Gestaltungsgrundvarianten wird das Planungsbüro mit der Entwurfsplanung beginnen. Beachtet werden dann auch

die gestalterischen Vorschläge und Wünsche aus den Bürgerbeteiligungen. Gleichzeitig wird ein Terminplan für die weiteren Planungsschritte und eine weitere Bürgerbeteiligung erarbeitet.

B 281 – Rudolstädter Straße: Der Baubeginn des 2. Bauabschnittes mit gleichzeitiger Vollsperrung beginnt ab 22. März 2021. Die Behelfszufahrten zum TOOM-Baumarkt und der STAR-Tankstelle werden zuerst gebaut. Die Anliegerinformation erfolgte am 10. März 2021.

Pirmasenser Straße: Am 01.03.2021 erfolgte der offizielle Baubeginn. Die Straße wird abgefräst und die Hausanschlüsse werden vorbereitet. Die Aufschachtungen erfolgen im Kreuzungsbereich Pirmasenser Straße/Altes Gehege.

Köditzgasse: Durch die Baufirma Wachenfeld Bau GmbH wurde am 17.02.2021 mit der Maßnahme begonnen. Im 1. Teilabschnitt erfolgten bereits die Baumfällungen sowie die Fräsarbeiten Asphalt von der Breitscheidstraße bis Kreuzung Schwarmgasse.

Bushaltestelle Schmiedefeld: Die Bauarbeiten wurden begonnen. Ab der 14. KW 2021 erfolgt die Oberflächensanierung der Straße.

Straßenbaumaßnahme Wickersdorf, östlicher Ortsteil: Aktuell ist Winterpause. Die Fortführung der Arbeiten erfolgt voraussichtlich ab 06.04.2021.

Teichsanierung Dittrichshütte und Burkersdorf: Die Restleistungen (Dichtheitsprüfung Teich Burkersdorf, Korrosionsschutz Geländer usw.) können erst bei entsprechender Witterung durchgeführt werden.

Straße am Bahnhof in Schmiedefeld: Aktuell laufen die Vorbereitungen und zur Abstimmung der Umleitungsstrecke gibt es am 16.03.2021 einen Orts-termin mit der Verkehrsbehörde des Landratsamtes.

Ortsstraße Reschwitz: Die Vergabe der Planungsleistungen an das Büro HSP Ing.-Gesellschaft mbH aus Mellingen wurde im Bau- und Wirtschaftsausschuss am 03.03.2021 bestätigt.

Puschkinstraße: Die Fußgängerquerungshilfe oberhalb der Saalebrücke wurde fertiggestellt.

Saaleradweg Remschütz-Schwarza: In einem Abschnitt von ca. 400 laufenden Metern des Saaleradweges erfolgt eine Deckenerneuerung. Voraussichtlicher Baubeginn ist am 14.04.2021.

Aktuell werden **Fördermittelanträge** für Pioniersteg, Saaleradweg Reschwitz-Weischwitz, drei Bushaltestellen, Sanierung Saaltor, Zaun und Spielfläche Eckardsanger, Kur- und Heilwald sowie Windmühle Dittrichshütte gestellt.

Für die **Feuerwehr in Wittgendorf** wurde die Vergabe für das Mittlere Löschfahrzeug in Höhe von ca. 306.000 EUR beschlossen.

Derzeit pflanzt der Bauhof im Rahmen einer geförderten Maßnahme **115 Obstbäume** auf städtischen Streuobstwiesen.

Als **BUGA-Außenstandort** werden wir die Stadt, die Achse vom Bahnhof zur Innenstadt in Richtung Bergfried, mit sieben zusätzlichen großen Blumenkübeln und acht Blumenpyramiden verschönern.



Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 10. März 2021

Beschluss-Nr.: 28/2021

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 3. Februar 2021.

Beschluss-Nr.: 3/2021

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt, die Stadtverwaltung zu beauftragen, ein System zur Aufnahme und zum übersichtlichen Management von Anliegen auf der Website der Stadt Saalfeld/Saale zu integrieren. Dieses soll es Nutzern ermöglichen, interaktiv nicht nur Anliegen und Mängel an die Stadtverwaltung zu melden, sondern auch den Bearbeitungsstatus sowohl der eigenen als auch aller anderen gemeldeten Einträge überprüfen zu können. Dabei sollten sich der Aufbau, die Nutzungsregeln sowie der Umgang mit den Einträgen an den Erfahrungen anderer Kommunen, nicht zuletzt denen der Stadt Jena, orientieren, um nicht ein komplett neues System entwickeln zu müssen.

Beschluss-Nr.: 66/2021

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale fordert die Landesregierung auf, umsteigefreie stündliche Bahnverbindungen von Saalfeld/Saale nach Nürnberg sowie nach Jena, Leipzig und Halle ab 2023 sicherzustellen. Dabei sollen ergänzend zum ab 2023 geplanten IC-Takt im Saaletal schnelle Regionalexpresszüge durch den Freistaat Thüringen bestellt werden, die die Linie Nürnberg – Saalfeld/Saale – Jena – Leipzig zum Stundentakt verdichten. Auf dem Abschnitt Nürnberg – Saalfeld/Saale – Jena – Leipzig soll der IC auf Teilstrecken mit Nahverkehrstickets nutzbar sein.

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit Landräten in den betreffenden Landkreisen sowie mit den betreffenden (Ober-)Bürgermeistern und insbesondere denen von Jena, Rudolstadt, Kahla, Naumburg, Lichtenfels, Erlangen, Bamberg und Nürnberg Kontakt aufzunehmen, damit deren Kommunalparlamente Beschlüsse mit entsprechender Zielsetzung zur Vorlage gebracht werden können. Gegenüber den Landesgesetzgebern in Thüringen, Bayern, Sachsen-Anhalt und Sachsen sollen die (Ober-)Bürgermeister eine abgestimmte gemeinsame Kommunikation zu Gunsten des Nahverkehrs auf der Saalebahn vereinbaren.

Beschluss-Nr.: 65/2021

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beauftragt die Stadtverwaltung mit der Erarbeitung eines Konzeptes zur Aufstellung von Webcams bzw. Live-Kameras und der Übertragung der Bilder auf der Webseite der Stadt Saalfeld/Saale oder touristischer Anbieter wie der Saalfelder Feengrotten und Tourismus GmbH.

Dabei soll in dem Konzept das gesamte Stadtgebiet berücksichtigt sowie Orte und Landschaften mit touristischer Bedeutung gezeigt werden.

Das Konzept soll die Kosten für die Anschaffung, Installation und Wartung derartiger Anlagen ermitteln und prüfen, ob ggf. die Zusammenarbeit oder Verlinkung mit anderen touristischen Anbietern möglich ist. Ebenso soll das Konzept einen Vorschlag zur Umsetzung und dem zeitlichen Ablauf enthalten.

Die Ergebnisse sollen in einer der nächsten Stadtratssitzungen vorgestellt werden.

Beschluss-Nr.: 64/2021

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beauftragt den Bürgermeister mit der Prüfung der Ausweisung eines weiteren Behindertenparkplatzes am Markt in Saalfeld/Saale sowie einer Bedarfsanalyse für Behindertenparkplätze im übrigen Stadtgebiet mit dem Fokus auf die neuen Ortsteile.

Beschluss-Nr.: 27/2021

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt nach dem Beitritt der KomBus GmbH Bad Lobenstein zum Verkehrsbund Mittelthüringen, der Vertragsneuregelung zur Schülerbeförderung im Linienverkehr entsprechend des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes im Rahmen des ÖPNV beginnend am 13.12.2020, zuzustimmen.

Beschluss-Nr.: 48/2021

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die im Sachverhalt dargestellte

Prioritätenreihenfolge für Brücken und Ingenieurbauwerke.

Beschluss-Nr.: 35/2021 – Ablehnung

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld beschließt, die Stadtverwaltung der Stadt Saalfeld/Saale mit der Sanierung/Rekonstruktion der Brücke über die Weira in der Eisenstraße Einmündung Haackelstraße zu beauftragen. Die Kosten für Planung und Bauausführung sind in den Haushalten 2021/2022 einzustellen. Zu prüfen ist auch, ob nicht hinsichtlich der Weira als Gewässer der 2. Ordnung eine Gewässerbettsanierung inklusive Gestaltung des Gewässerlaufes entlang der Straße möglich wäre.

Beschluss-Nr.: 37/2021

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale vergibt für die Brücke zwischen Obernitz und Reschwitz den Namen Bohlenwandbrücke.

Beschluss-Nr.: 38/2021

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt als Grundlage für die weitere Planung die beigefügte Variante 1.

Beschluss-Nr.: 39/2021

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt als Grundlage für die weitere Planung die beigefügte Variante 1.

Beschluss-Nr.: 40/2021

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt als Grundlage für die weitere Planung aus den vorliegenden drei Varianten die Variante 3.

Beschluss-Nr.: 43/2021

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale billigt den geänderten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 40a „Misch- und Sondergebiet für Tourismus Bohnstraße-Kelzstraße“ (Planstand Februar 2021) und bestimmt die Durchführung der zweiten, erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB.

Beschluss-Nr.: 44/2021

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Knochstraße“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich.

Beschluss-Nr.: 50/2021

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale wählt für den Umlegungsausschuss zum Vorsitzenden Herrn Stefan Wolf.

Einladung zu einer öffentlichen Sitzung

Am Donnerstag, dem 8. April 2021, findet um 18:00 Uhr im Bürgersaal in Reichmannsdorf, Goldgräberstraße 93, OT Reichmannsdorf, 07318 Saalfeld/Saale, die ordentliche Sitzung des Ortsteilrates Reichmannsdorf der Stadt Saalfeld/Saale statt.

Vorläufige Tagesordnung des öffentlichen Teils:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Ortsteilrates vom 03. Dezember 2020, öffentlicher Teil
3. Informationen der Ortsteilbürgermeisterin
4. Bürgerfragestunde
5. Aktuelle Stunde/Anfragen an die Ortsteilratsmitglieder

Nicht öffentlicher Teil

Das Tragen einer FFP2-Maske ist verpflichtend.

Der Termin ist vorbehaltlich, je nach Lage des aktuellen Corona-Geschehens.

gez.

Antje Büchner

Ortsteilbürgermeisterin



Einladung zu einer öffentlichen Sitzung

Am Montag, dem 12. April 2021, findet um 19:00 Uhr im Ratssaal des Gemeindehauses, Schmiedefelder Straße 35, OT Schmiedefeld, 07318 Saalfeld/Saale die ordentliche Sitzung des Ortsteilrates Schmiedefeld der Stadt Saalfeld/Saale statt.

Vorläufige Tagesordnung des öffentlichen Teils:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Ortsteilrates vom 07. September 2020, öffentlicher Teil
3. Informationen des Ortsteilbürgermeisters
4. Beschluss über Aufstellung eines Abfallbehälters gegenüber der Sitzgarnitur vor dem AWO-Haus (Hotel Rennsteigblick/Kindergarten)
5. Beschluss über die Gestaltung der Grünen Wiese auf dem Friedhof in Schmiedefeld
6. Beschluss zur Prüfung der Machbarkeit einer Gemeinschaftsgrabanlage auf dem Friedhof Schmiedefeld oder Friedhof Taubenbach
7. Diskussion und Beschlussfassung der Termine der Ortsteilratssitzungen 2021
8. Bürgerfragestunde
9. Aktuelle Stunde/ Anfragen an Ortsteilratsmitglieder

Nicht öffentlicher Teil

Das Tragen einer FFP2-Maske ist verpflichtend.
Der Termin ist vorbehaltlich, je nach Lage des aktuellen Corona-Geschehens.

gez.
Ulrich Körner
Ortsteilbürgermeister

Einladung zu einer öffentlichen Sitzung

Am Dienstag, dem 13. April 2021, findet um 18:00 Uhr im großen Konferenzraum Außenstelle Kleingeschwenda, Kleingeschwenda 68, 07318 Saalfeld/Saale die ordentliche Sitzung des Ortsteilrates Saalfelder Höhe der Stadt Saalfeld/Saale statt.

Vorläufige Tagesordnung des öffentlichen Teils:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Ortsteilrates vom 08. September 2020, öffentlicher Teil
3. Informationen des Ortsteilbürgermeisters
4. Diskussion und Beschlussfassung der Termine der Ortsteilratssitzungen 2021
5. Diskussion und Beschlussfassung Ernennung Ortssprecher Wittmannsge-reuth
6. Informationen zu den aktuellen Zahlen für die Ortsteilzuwendungen 2021 und Beantragung
7. Information zum Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“
8. Informationen über Baumaßnahmen im Jahr 2020 im Ortsteil Saalfelder Höhe
9. Informationen über Strukturänderungen in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
10. Bürgerfragestunde
11. Aktuelle Stunde/Anfragen der Ortsteilratsmitglieder

Nicht öffentlicher Teil

Das Tragen einer FFP2-Maske ist verpflichtend.

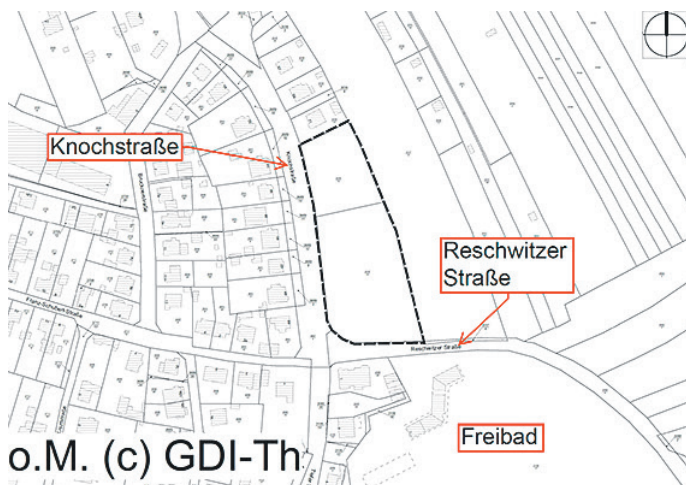
Der Termin ist vorbehaltlich, je nach Lage des aktuellen Corona-Geschehens.

gez.
Torsten Scholz
Ortsteilbürgermeister

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Ergänzungssatzung „Knochstraße“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner Sitzung am 10.03.2021 unter der Beschlussnummer 044/2021 den Aufstellungsbeschluss für die Ergänzungssatzung „Knochstraße“ gefasst. Die überplante Fläche beträgt ca. 0,6 ha. Das Ziel des Verfahrens ist die Erweiterung des planungsrechtlichen Innenbereichs auf die im Geltungsbereich enthaltenen Außenbereichsflächen. Dies ermöglicht die Fortführung der in der näheren Umgebung vorhandenen Wohnbebauung.

Der Aufstellungsbeschluss wird öffentlich bekannt gemacht. Das Satzungsgebiet ist auf dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.



Saalfeld/Saale, den 01.04.2021

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung des dritten Planentwurfes zum Bebauungsplan Nr. 40a „Misch- und Sondergebiet Bohnstraße–Kelzstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in öffentlicher Sitzung am 10.03.2021 unter der Beschlussnummer 043/2021 den dritten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 40a „Misch- und Sondergebiet Tourismus Bohnstraße–Kelzstraße“ (Stand 16.02.2021) gebilligt und die Durchführung der Auslegung und der Beteiligung der Behörden, der Nachbargemeinden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB bestimmt. Das Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Wohnmobil- und Caravanstellplatz, eine Parkplatzanlage sowie Wohn- und Gewerbegebäude im Rahmen der Wohn- und Mischgebietsflächen.

Der Planentwurf, dessen Begründung, der Umweltbericht und die sonstigen



Anlagen sowie die wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können nach Anmeldung im Bürgerservice im Bürger- und Behördenhaus, Markt 6 in 07318 Saalfeld/Saale, von

- **Freitag, dem 09.04.2021** bis einschließlich
- **Freitag, dem 23.04.2021**

zu nachfolgenden Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Die Verkürzung des Auslegungszeitraums auf 15 Tage erfolgt auf der Basis des § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die Unterlagen sind über die Dauer der Auslegung zusätzlich auf der Webseite der Stadt Saalfeld/Saale einsehbar (siehe unten).

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht inkl. Grünordnungsplan mit einer Bestandsbeschreibung und Bewertung des gegenwärtigen und des bei Umsetzung der Planung zu erwartenden Umweltzustandes sowie der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbewertung,
Bestands- und Konfliktplan mit einer Darstellung der derzeit vorhandenen Biototypen im Geltungsbereich (Bestand) und möglichen Wertverlust durch Umsetzung der Planung (Konflikte)
Maßnahmenplan zum Umweltbericht mit einer Darstellung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt
Altlastenfachtechnischer Bericht mit einer Untersuchung der vorhandenen Altlasten im Boden und eine Einteilung der für bauliche Anlagen nutzbaren Flächen
Schalltechnische Untersuchung zum Nachweis der ausreichenden Berücksichtigung der immissionsrechtlichen Belange in Bezug auf Lärmschutz

Die vorliegenden Stellungnahmen beziehen sich auf die folgenden Umweltbelange:

Immissionsschutz

- Stellungnahme des LRA Saalfeld-Rudolstadt vom 31.01.2020 mit folgenden Hinweisen:
 - Anmerkungen zum Schallgutachten und schallschutztechnischen Festsetzungen
 - Vermeidung von unzulässigen Störwirkungen schützenswerter Nutzungen
 - Pflicht zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte TA Lärm und TA Luft

Naturschutz/naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbewertung

- Stellungnahme des LRA Saalfeld-Rudolstadt vom 31.01.2020 mit folgenden Hinweisen:
 - Einschätzung des Untersuchungsumfanges und den naturschutzrechtlichen Festsetzungen
- Stellungnahme des Bürgers 1 vom 03.02.2020 bezüglich folgender Sachverhalte:
 - der Gestaltung der Festsetzungen zu Ausgleichsmaßnahmen
 - der Berücksichtigung des Artenschutzes im Bebauungsplan
 - des Erhalts von vorhandenen Pflanzen
 - der Überwachung von Umweltmaßnahmen
- Stellungnahme des Vereins 1 vom 07.02.2020 bezüglich der Berücksichtigung des Artenschutzes im Bebauungsplan, des Erhalts von vorhandenen Pflanzen und der Pflanzenauswahl bei Neupflanzung

Schutzgut Mensch

- Stellungnahme des LRA Saalfeld-Rudolstadt vom 31.01.2020 bezüglich der Inbetriebnahme von Trinkwasserleitungen und der Gestaltung von öffentlichen Verkehrs- und Freiräumen

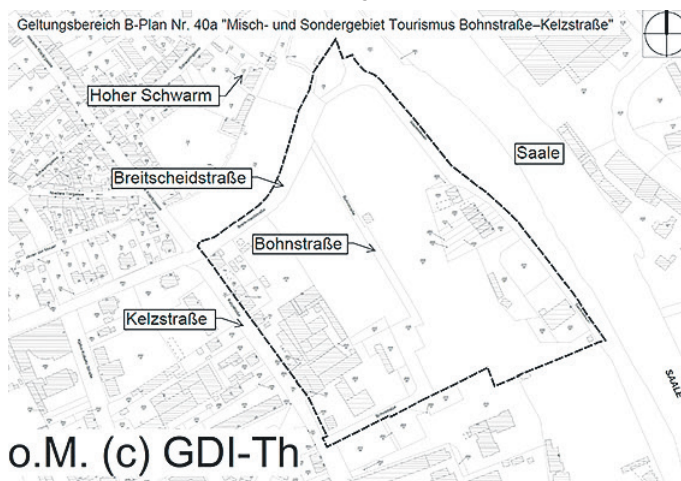
Schutzgut Wasser

- Stellungnahme des Vereins 1 vom 07.02.2020 bezüglich der Bebauung an der Straße „Saalewiesen“

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt,

dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Bestandteilen des Bebauungsplans abgegeben werden können. Für die Abgabe von Stellungnahmen auf digitalem Wege kann die E-Mail Adresse **stadtplanungsamt@stadt-saalfeld.de** genutzt werden. Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Webseite der Stadt Saalfeld/Saale unter **www.saalfeld.de/Buerger/PlanenBauenWohnen/Bauleitplanung/Beteiligungen/** einsehbar.

Die untenstehende Skizze stellt die ungefähre Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 40a „Misch- und Sondergebiet Tourismus Bohnstraße–Kelzstraße“ dar und dient nur der allgemeinen Information.



Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden.

Es wird gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Saalfeld/Saale, den 01.04.2021

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Schulaufnahme zum Schuljahr 2022/2023

Zum 01. August 2021 treten die dritte Phase des neuen Thüringer Schulgesetzes und die neue Thüringer Schulordnung in Kraft. Darin werden die Formalitäten zur Schulanmeldung wie folgt neu regelt:

„Alle Kinder, die bis zum 1. August des folgenden Jahres sechs Jahre alt werden, sind [...] an einer der zuständigen Grundschulen, anzumelden [...] Ein Kind, das am 30. Juni eines Jahres mindestens fünf Jahre alt ist, kann auf Antrag der Eltern am 1. August desselben Jahres in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter im Benehmen mit dem Schularzt.“

„[...] Die Eltern melden die Kinder in der Zeit vom 2. bis 10. Mai zum Schulbesuch für das übernächste Schuljahr an. Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde vorzulegen.“ (ThürSchO)



„Ein schulpflichtiges Kind kann im Ausnahmefall auf Antrag der Eltern einmal für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wenn aufgrund einer medizinischen Indikation die Voraussetzungen für ein erfolgreiches schulisches Lernen noch nicht gegeben sind. Die Entscheidung trifft der Schulleiter insbesondere auf der Grundlage der schulärztlichen Untersuchung.“ (ThürSchG)

Gemäß § 14 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) hat der staatliche Schulträger Stadt Saalfeld/Saale im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium einen abgegrenzten gemeinsamen Schulbezirk festgelegt. Bei der Schulanmeldung ist lt. § 139 der Thüringer Schulordnung (ThürSchuO) zu beachten:

Zur Aufnahme in die Klassenstufe 1 [...] an einer Schule im gemeinsamen Schulbezirk [...] wählen die Eltern mit jeweils einem Erst- und Zweitwunsch die Schulen, an denen ihr Kind unterrichtet werden soll. **Die Anmeldung wird an der Erstwunschschule abgegeben.** [...] Über die Aufnahme eines Schülers entscheidet der Schulleiter im Rahmen der Aufnahmekapazität der Schule.

Die fünf Staatlichen Grundschulen des Schulträgers Stadt Saalfeld/Saale bilden demnach einen gemeinsamen Schulbezirk. Dieser umfasst das Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale einschließlich der Ortsteile:

- 01 Saalfeld
- 02 Altsaalfeld
- 03 Garnsdorf
- 04 Graba
- 05 Köditz
- 06 Oberrnitz
- 07 Remschütz
- 08 Gorndorf
- 09 Beulwitz (mit Aue am Berg, Beulwitz, Crösten, Wöhlisdorf)
- 10 Arnsgereuth
- 11 Saalfelder Höhe (mit Bernsdorf, Birkenheide, Braunsdorf, Burkensdorf, Dittersdorf, Dittrichshütte, Eyba, Hoheneiche, Kleingeschwenda, Knobelsdorf, Lositz-Jehmichen, Reschwitz, Unterwibach, Volkmannsdorf, Wickersdorf, Wittmannsgereuth und Witzendorf)
- 12 Wittgendorf
- 13 Reichmannsdorf (mit Gösselsdorf)
- 14 Schmiedefeld

Die Staatlichen Grundschulen des Schulträgers Stadt Saalfeld/Saale haben für alle **Kinder, die in der Zeit vom 02.08.2015 bis 01.08.2016 geboren sind**, folgende **Anmeldeformalitäten** vorgesehen:

1. **Staatliche Grundschule „Caspar Aquila“**
Aquilastraße 3
www.caspar-aquila-schule-saalfeld.de (Telefon: 03671-33128)
2. **Staatliche Grundschule „Marco Polo“ Saalfeld**
Reinhardtstraße 24
www.marco-polo-grundschule.de (Telefon: 03671-531160)
3. **Staatliche Grundschule „Am Roten Berg“ Saalfeld-Gorndorf**
Albert-Schweitzer-Straße 130
www.lernspatzen.de (Telefon: 03671-641001)

Die Eltern, die ihre Kinder zum Schulbesuch an diesen Grundschulen anmelden möchten, orientieren sich bitte auf der **Internetseite der jeweiligen Einrichtung**. Dort stehen die erforderlichen Formulare und Hinweise zum Download bereit. Diese Formulare sind vollständig auszufüllen, mit den notwendigen Anlagen zu versehen (Kopie der Geburtsurkunde, Negativbescheid bzw. Gerichtsbeschluss bei alleinigem Sorgerecht) und von allen Sorgeberechtigten zu unterschreiben.

Die Anmeldung erfolgt in der Regel an der **nächstgelegenen Grundschule vom Wohnsitz des Kindes**. Auf den Formularen können die Eltern die Erstwunsch- und Zweitwunschschule (für ein evtl. Auswahlverfahren) vermerken. **Die Anmeldung wird generell nur in der Erstwunschschule abgegeben.** Die Reihenfolge der Eingänge der Anmeldungen entscheidet hierbei nicht über eine Aufnahme in die Schule.

Die Abgabe der Unterlagen erfolgt pandemiebedingt kontaktlos in der Zeit vom 03. bis 10. Mai 2021 in der Schule bzw. auf dem Postweg.

weg. Auf Grund der aktuellen Lage können auch keine Schulbesichtigungen angeboten werden.

Bei besonderem Bedarf können telefonisch weitere Absprachen getroffen werden.

4. Staatliche Grundschule Dittrichshütte
OT Braunsdorf, Oberwibacher Weg 1 (Telefon: 036741-2241)

5. Staatliche Grundschule Schmiedefeld
OT Schmiedefeld, Am Markt 7 (Telefon: 036701 61094)

Die Eltern werden durch die Schule über die Verfahrensweise zur Schulanmeldung informiert. Die Formulare erhalten Sie im Vorfeld per Versand. **Die Abgabe der Unterlagen erfolgt kontaktlos in der Zeit vom 03. bis 10. Mai 2021 in der Schule bzw. auf dem Postweg.**

Bei besonderem Bedarf können telefonisch weitere Absprachen getroffen werden.

Für die Schülerbeförderung gelten an den Staatlichen Grundschulen grundsätzlich die Regelungen des § 4 ThürSchFG. Die Übernahme bzw. Erstattung von Schülerbeförderungskosten durch den Schulträger kann erfolgen, wenn die Wegstrecke zwischen dem Wohnsitz des Schülers und der angemeldeten Grundschule **über zwei Kilometer** beträgt und auch nur für die kürzeste und verkehrsübliche Wegstrecke zwischen dem Wohnsitz des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Grundschule.

Hundesteuerzahlung

Am 15. April ist der Jahresbetrag für die Hundesteuer des Kalenderjahres 2021 fällig. Der zuletzt mit Bescheid festgesetzte Steuerbetrag gilt unverändert weiter.

Es werden keine neuen Steuerbescheide oder Zahlscheine verschickt. Hundehalter die noch keine Einzugsermächtigung erteilt haben werden gebeten, den Steuerbetrag unter Angabe ihrer Finanzadressennummer (FAD) auf das Konto bei der

Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt
BIC HELADEF1SAR
IBAN DE82830503030000000060

zu überweisen.

Um das Versäumen der Zahlungsfälligkeiten zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, der Steuerabteilung im Rathaus Zi. 1.12 eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen zu erteilen. Formulare können im Internet unter www.saalfeld.de – Startseite, Suchbegriff „SEPA“ heruntergeladen werden.

Das Halten von Hunden ist der Steuerabteilung anzuzeigen. Entsprechende Onlineformulare zur Anmeldung können ebenfalls unter www.saalfeld.de heruntergeladen werden. Mit der Anmeldung ist eine Kopie des Impfausweises des Hundes oder der Rassepapiere, Mikrochip-Nummer und die Haftpflichtversicherung vorzulegen.

Hundehalter, die ihrer Anmeldepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, begehen eine Ordnungswidrigkeit und können wegen Abgabengefährdung nach § 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz mit einer Geldbuße belegt werden. Durch das städtische Ordnungsamt werden verstärkt Kontrollen zur Einhaltung der Vorschriften der Anmeldepflicht durchgeführt.



Ordnungsbehördliche Vollzugsdienstkraft

Die Stadtverwaltung Saalfeld/Saale schreibt zur unbefristeten Besetzung im Ordnungsamt die Stelle **Ordnungsbehördliche Vollzugsdienstkraft (m/w/d) zum nächstmöglichen Zeitpunkt aus.**

Voraussetzungen:

- abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder Laufbahnbefähigung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst oder mittleren Polizeivollzugsdienst
- körperliche und intellektuelle Durchsetzungsfähigkeit in Konfliktsituationen
- rechtssicheres, souveränes Auftreten gegenüber Störern der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, insbesondere gegenüber Problembürgern
- Führerschein mind. Klasse B
- Bereitschaft zu Tätigkeiten außerhalb der vereinbarten Bandbreite und an Wochenenden

Aufgaben:

- Vollzug aller Aufgaben die der Stadt nach dem Thüringer Ordnungsbehördengesetz obliegen
- Überwachung des ruhenden Verkehrs sowie des fließenden Verkehrs im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Geschwindigkeitsverstößen
- Vollzug der ordnungsbehördlichen Verordnungen der Stadt einschließlich des Umgangs mit Fundtieren
- Bearbeitung ordnungsrechtlicher Verwaltungsverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren im Innendienst

Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen. Eine Teilzeitbeschäftigung wäre möglich. Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe 7 TVöD. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Ihre Bewerbung mit Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnissen und Nachweisen über den beruflichen Werdegang richten Sie bitte **bis zum 15.04.2021 an:**

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Personal- und Organisationsabteilung, Frau Chalupka
Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale
personalabteilung@stadt-saalfeld.de

Die vollständige Ausschreibung finden Sie auf www.saalfeld.de

– Ende des amtlichen Teil –

1,9 Millionen Euro Fördermittel für Sanierung der Villa Bergfried

Die Stadt Saalfeld/Saale erhält 1,9 Millionen Euro Fördermittel aus dem Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus 2021“ für die Sanierung der Villa Bergfried.

„Wir freuen uns wirklich sehr und danken allen, die uns im Antragsverfahren unterstützt haben, für ihr Engagement und Fürsprechen. Es ist ein großer und wichtiger Schritt für den Erhalt unseres historischen Bergfried-Ensembles“, sagte Bürgermeister Dr. Steffen Kania. Besonders aktiv in Berlin waren dabei die Bundestagsabgeordneten Dr. Albert Weiler und Elisabeth Kaiser.

Die Kernpunkte der Sanierung umfassen die Sicherung der Außenhülle Villa, des Oberen Torhaus (Torfried) und der Natursteinmauern.

Mit der Revitalisierung und Nachnutzung des für die Stadt und deren Bevölkerung identitätsstiftenden Ensembles Bergfried soll ein herausragendes Beispiel der Reformkunst der 1920er Jahre erhalten und in Wert gesetzt werden, heißt es in der Projektbeschreibung.



WIR SIND
AUSSEN-
STANDORT DER



**BUGA
2021
ERFURT**

23.04. - 10.10.2021

• Bergfried Saalfeld

Die Villa und die 20 ha große Parkanlage des ehemaligen Schokoladen-Fabrikanten Dr. Hüther sind ein einzigartiges Denkmalensemble der 1920er.

• neue Ausstellung im Gärtnerhaus

Hier erhält man einen interessanten Einstieg zur Erkundung der frei zugänglichen Parkanlage, der Familie Hüther und der Schokoladenmanufaktur.

Termine für Führungen und
Veranstaltungen:
www.saalfeld-tourismus.de/
Saalfeld-entdecken





INTERESSENBEKUNDUNGSVERFAHREN

- **FERIENHAUSSIEDLUNG AM FREIBAD SAALFELD/SAALE**
- **CARAVANSTELLPLATZ „SCHWARMBLICK“**

ALLE INFORMATIONEN ZU STANDORTBESCHREIBUNG, ANFORDERUNGEN, RAHMENBEDINGUNGEN, INHALT DER INTERESSENBEKUNDUNG, ABGABEFRIST UND AUSWAHLVERFAHREN ERHALTEN SIE UNTER WWW.SAALFELD.DE.



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4.4 „Wohngebiet südlich der Catharinauer Straße“ der Stadt Rudolstadt

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt hat in der öffentlichen Sitzung am 17.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 4.4 „Wohngebiet südlich der Catharinauer Straße“ der Stadt Rudolstadt im Verfahren gemäß §§ 13a und 13 b Baugesetzbuch (BauGB) nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr. 210/2020). Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, wird in der Stadtverwaltung Rudolstadt, Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, Zimmer 309, Markt 7, 07407 Rudolstadt während folgender Öffnungszeiten,

dienstags	von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
mittwochs	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Zusätzlich ist der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Der Bebauungsplan ist im Geodatenportal der Stadt Rudolstadt unter www.geodatenportal.rudolstadt.de einsehbar.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von den durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rudolstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

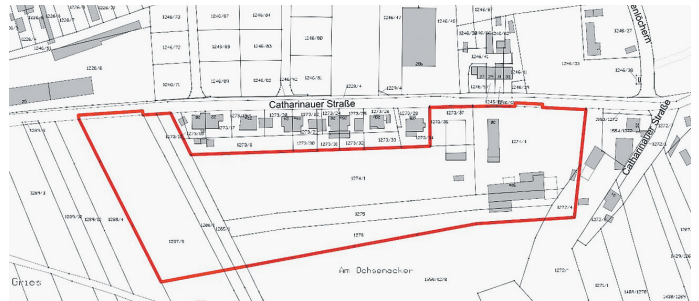
Der beiliegende Übersichtsplan (ohne Maßstab) stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches dar und dient der allgemeinen Information.

Rudolstadt, den 01.04.2021

Reichl
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan

Anlage Übersichtsplan



Datengrundlage: © GDI-Th (ohne Maßstab)

Überprüfung der Standsicherheit der Grabsteine

Die Friedhofsverwaltung wird im Mai 2021 die Standfestigkeit der Grabsteine auf den Rudolstädter Friedhöfen prüfen. Die Prüfungen sind im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht auszuführen und dienen der Sicherheit der Friedhofsbesucher. Die beanstandeten Grabsteine werden durch einen grünen Aufkleber gekennzeichnet. Die Eigentümer erhalten außerdem eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis. Der Eigentümer des Grabsteins hat für dessen Instandsetzung Sorge zu tragen.

Die Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grabstätten werden eingeladen, zu den Prüfungen anwesend zu sein. Dazu gibt die Friedhofsverwaltung die Prüftermine der einzelnen Friedhöfe und Abteilungen bekannt:

Montag 03.05.2021 8.00 – 10.30 Uhr Friedhof Schwarza
10.45 – 11.45 Uhr Friedhof Volkstedt

12.00 – 13.00 Uhr Friedhof Mörla
14.00 – 14.25 Uhr Friedhof Schaala
14.30 – 14.45 Uhr Friedhof Eichfeld

14.50 – 15.00 Uhr Friedhof Keilhau
Dienstag 04.05.2021 8.00 – 14.00 Uhr Nordfriedhof
Urnengrabstätten der Abteilungen:
1a, 1b, 2, 3, 3W, 7W

8R, 8W, 9R, 9W, 10R, 10W

Mittwoch 05.05.2021 8.00 – 14.00 Uhr Nordfriedhof
Urnengrabstätten der Abteilungen:
20W, 21R, 21W, 33aR, 33aW, 32a
Nordfriedhof

Erdreihengrabstätten der Abteilungen:

11, 11a, 12, 18, 23, 26R, 27R, 34R

Erdwahlgrabstätten der Abteilungen:

16W, 22W, 23W, 24W, 25W, 26W, 27W

28W, 29W, 30W, 31W, 32W, 34W

Donnerstag 06.05.2021 7.30 – 9.00 Uhr Friedhof Teichel

9.30 – 9.45 Uhr Friedhof Milbitz

10.15 – 10.45 Uhr Friedhof Teichröda

11.15 – 11.30 Uhr Friedhof Heilsberg

12.00 – 14.00 Uhr Friedhof Remda „Linzig“

Die Termine werden auf den jeweiligen Friedhöfen ausgehängt.